Stadt Münster

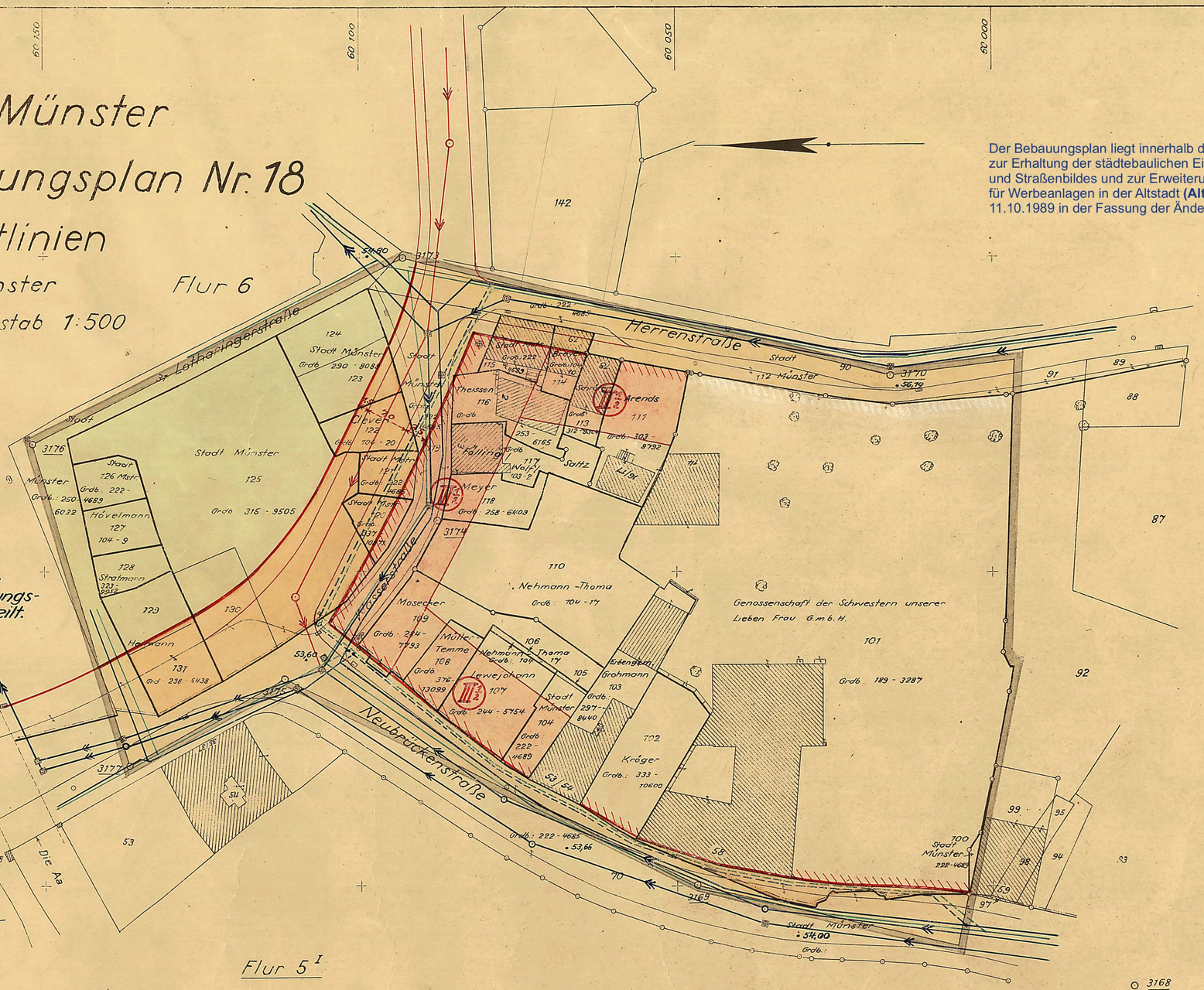
Durchführungsplan Nr. 18

Fluchtlinien

Gemarkung Münster Flur 6

Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.



1. Ausfertigung dieses Planes wurde am 14. Februar 1955 für den Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.) erteilt.

Münster, den 14. Februar 1955.

Stadtbaurat

18

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-Frei-u. Bauflächen	Entwässerungs-u. Versorgungslinien	Verkehrs-Versorgungs- und Entwässerungsleitungen	Höhenangaben:
vorhanden / Ruine: Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Mauer	Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Eigentumsgrenze, Grenze des Plangebietes	rot/schwarz/grün/gelb: Öffentl. Verkehrsfläche (Straße), Freifläche f.d. gewerbl. Berufsschule, Baufläche mit Geschoßzahl	Regenwasser, Mischwasser, Wasserversorgung, Gasversorgung – alt / neu	Bordstein, Straßeninkkasten, Hydrant, Schieber, Kanalschacht; Kabelschacht, Straßenbeleuchtung, Parktafel	• 60,00 = alte Höhenlage

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster den 15. Oktober 1954

Stadt. Verm.-Rat

Angefertigt: Münster, den 18. Oktober 1954

Stadtbaurat

Entwurfsbearbeitung: Münster, den 18. Oktober 1954

Städt. Baurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom: 13. Dezember 54 aufgestellt.

Münster, den 13. Dezember 1954

Im Auftrage des Rates der Stadt: Für die Stadtverwaltung:

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Stadtbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.75) in der Zeit vom 3. Januar 1955 bis 31. Januar 1955 offengelegen.

Münster, den 2. Februar 1955

Die Stadtverwaltung:

Stadtbaurat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.75) ist mit Verfügung vom 11.3.55 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 11.3.1955

Der Regierungspräsident:
H 65 Nr. 120/55
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom: 18. Mai 1955 förmlich festgestellt worden.

Münster, den 18. Mai 1955

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister Ratsherr

Änderungen.